

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 02/16

Wichtige Steuertermine im Februar 2016	Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.02. Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Dezember 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2015 mit Fristverlängerung			
10.02. Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Fristverlängerung ist 1/11 der Umsatzsteuer-Zahlungen 2015 vor auszuzahlen			
10.02. Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
* bei monatlicher Abführung für Januar 2016			
15.02. Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
15.02. Gewerbesteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.02. bzw. 18.02.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.			
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!			

Sehr geehrte Leser,

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie mit 20 % der Arbeitslöhne, maximal 4.000 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dieser Steuerbonus auch für die Betreuung von Haustieren **in den eigenen vier Wänden** zu gewähren. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Hauskatze von einer Betreuungsperson in der Wohnung versorgen ließ. Das Finanzamt hatte die Ausgaben (300 €) nicht anerkannt, weil solche Kosten nach einer geltenden Anweisung des Bundesfinanzministeriums keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind.

Der BFH hat aber entschieden, dass dem Ehepaar der Steuerbonus zu gewähren ist. Haushaltsnahe

Dienstleistungen müssen eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen oder damit zusammenhängen. Erfasst werden hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder durch entsprechend Beschäftigte erledigt werden und regelmäßig anfallen. Nach den Gesetzesmaterialien sind unter anderem Tätigkeiten wie das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, das Waschen und die Gartenpflege begünstigt. Dieser Aufzählung lässt sich laut BFH nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kosten für eine Tierbetreuung von der Steuerermäßigung ausnehmen wollte. Unsere Empfehlung: Sie sollten das Haustier nicht in eine Tierpension geben oder zu einer Betreuungsperson bringen, sondern in Ihrer eigenen Wohnung betreuen lassen.

1. Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder vollständig abziehbar

Schornsteinfegerleistungen können in allen offenen Fällen wieder in voller Höhe als **steuerbegünstigte Handwerkerleistungen** angesetzt werden. Der Schornsteinfeger muss seine Rechnung jetzt auch nicht mehr in (begünstigte) Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und (nichtbegünstigte) Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende Aufteilungsregel wieder zurückgenommen.

2. Kindergeld: Konsekutives Masterstudium ist Teil der Erstausbildung

Hat ein volljähriges Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, können dessen Eltern nur noch Kindergeld beziehen und von Kinderfreibeträgen profitieren, wenn es nicht **mehr als 20 Wochenstunden** erwerbstätig ist. Diese Erwerbstätigkeitsprüfung ist seit 2012 gesetzlich geregelt; sie ist an die Stelle der bisherigen Überprüfung des Kindeseinkommens getreten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt und das Berufsziel des Kindes erst mit diesem (höheren) Abschluss erreicht ist. Die Erwerbstätigkeit des Kindes darf also während eines konsekutiven Masterstudiengangs noch keine Rolle spielen.

3. Eltern müssen der Familienkasse die Steuer-ID ihres Kindes mitteilen

Ab 2016 setzt der Bezug von Kindergeld die Angabe der **Steuer-Identifikationsnummern** (Steuer-ID) des Kindes und des Kindergeldberechtigten voraus. Dadurch soll ein doppelter Kindergeldbezug verhindert werden. Neuansprüche müssen die Nummer direkt enthalten. Wer bereits Kindergeld bezieht und seiner Familienkasse die Steuer-ID seines Kindes noch nicht mitgeteilt hat, kann diese Meldung im Laufe des Jahres 2016 nachholen. Die Steuer-ID ist zwingend schriftlich mitzuteilen, ein Anruf wird nicht akzeptiert.

4. Abfindung: Ermäßigte Besteuerung für mehr als 5%ige Teilleistungen?

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung, kann diese Zahlung einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterliegen, wenn sie zu einer Zusammenballung von Einkünften führt. Das setzt in der Regel voraus, dass die Abfindung in einem einzigen Veranlagungszeitraum gezahlt wird. Zahlt der Arbeitgeber die Abfindung in Teilbeträgen über mehrere Jahre verteilt aus, ist eine ermäßigte Besteuerung nur zulässig, wenn lediglich eine **geringfügige Teilleistung** in einem abweichenden Jahr ausgezahlt wird. Das Bundesfinanzministerium

um akzeptiert eine Teilleistung von maximal 5 % der Hauptleistung. Der Bundesfinanzhof hat jetzt eine ermäßigte Besteuerung bei einer Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung anerkannt. Eine Teilleistung von mehr als 10 % der Hauptleistung gilt jedoch als nicht mehr geringfügig.

5. Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Unternehmen dürfen die Gewerbesteuer seit dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr als **Betriebsausgabe** abziehen. Schon 2014 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass dieses Abzugsverbot bei Kapitalgesellschaften verfassungsgemäß ist. Nun hat das Gericht diese Aussage auf Personenunternehmen (z.B. GbR, OHG) erweitert. Das Verbot sei insbesondere deshalb verfassungsrechtlich vertretbar, weil der Gesetzgeber mit der Unternehmensteuerreform 2008 zeitgleich die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert habe.

6. Deutsche Maßstäbe für die Vorsteueraufteilung EU-rechtswidrig?

Die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken ist von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass der Vermieter umsatzsteuerlich zwar als Unternehmer gilt, aber keine Vorsteuer abziehen kann. Eine Ausnahme gilt, wenn der Vermieter **auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet**. Das geht, wenn er die Immobilie bzw. die Räume an einen Unternehmer vermietet, der selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist (umgangssprachlich gewerbliche Vermietung).

Größere Vermietungsobjekte werden aber selten einheitlich genutzt. Vielmehr werden Teile zum Beispiel zu Wohnzwecken, an Ärzte oder an Behörden vermietet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, und andere Teile gewerblich. In solchen Fällen gemischter Vermietung stellt sich die Frage, wie die Vorsteuer aus den **Baukosten des Objekts** richtig aufzuteilen ist. Denn prinzipiell ist der Vorsteuerabzug nur insoweit zulässig, als das Objekt gewerblich vermietet wird.

Die deutschen Finanzämter wenden vorrangig den **Flächenschlüssel** (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfrei vermieteten zu den steuerpflichtig vermieteten Flächen) an, was zu einem geringeren Vorsteuerabzug als die Anwendung des Umsatzschlüssels (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Mieten) führt. Der Vorrang des Flächenschlüssels steht möglicherweise nicht in Einklang mit dem EU-Recht.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater